

fakultative Referendum, womit der Legislative ein Instrument zur fallweisen Erweiterung oder Schmälerung der Volksrechte auf Gesetzesstufe zur Verfügung steht.²⁷⁷ Eine fragwürdige Ausdehnung der Befugnisse der Stimmbürger stellen die außerrechtlichen Volksbefragungen dar, welche aufgrund politischer Erwägungen nach dem Verfahren für Partialrevisionen der Bundesverfassung durchgeführt worden sind.²⁷⁸ Darüber hinaus ist es denkbar, daß die Stimmberechtigten auf dem Wege einer Verfassungsinitiative gemäß Art. 121 Abs. 1 f. BV mittelbar oder unmittelbar auf den Abschluß oder Bestand von Staatsverträgen einwirken können,²⁷⁹ nachdem die bisherige Praxis die Aufnahme auch verfassungsfremder Materien in das Grundgesetz zugelassen hat, womit allerdings noch nichts über die Erfolgsaussichten einer solchen Vorlage gesagt ist. Schließlich bleibt als weitere Möglichkeit der Willensäußerung — allerdings in unverbindlicher Form — das Petitionsrecht gemäß Art. 57 BV.

Abgesehen von den sich aus den Art. 9 und 10 Abs. 2 BV ergebenden Kompetenzen der Kantone in auswärtigen Angelegenheiten haben diese auch Anteil am Verfahren des verfassungsmäßigen

²⁷⁷ Vgl. dazu Thèses du Département politique fédéral du 19 mai 1949 concernant la soumission des traités internationaux au référendum facultatif, in SJIR VII (1950), 192 ff. Die Darstellung eines Beispiels für eine rechtswidrige Einschränkung der Volksrechte findet sich bei Hugo Gut, Das fakultative Referendum in Staatsvertragsmaterien, Diss. Zürich 1940, 141 ff. Betreffend die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums vom 23. Oktober 1974, BBl 1974, II 1133, und dort zit. Lit., insbesondere Hans Huber, Plebiszitäre Demokratie und Staatsverträge, in Festgabe Ernst Fraenkel, Berlin 1963, 368 ff.; derselbe, Umbruch und Ausdehnung des Staatsvertragsreferendums, in NZZ Nr. 3328 vom 13. 8. 1965 und Nr. 3338 vom 14. 8. 1965; derselbe, Volksabstimmung über den Freihandel mit den EG?, in NZZ Nr. 428 vom 13. 9. 1972; Dietrich Schindler, Das Referendum über das Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften, in NZZ Nr. 322 vom 13. 7. 1972; Reichlin/Rohr, Notwendiger Ausbau des Staatsvertragsreferendums, in Zeitfragen Nr. 84 (1965); Wildhaber, Bemerkungen 33 ff. (mit zahlreichen Literaturhinweisen); derselbe, Neuordnung des Staatsvertragsreferendums, in Basler Juristische Mitteilungen 1971, Heft 4, 155 ff. Über die Praxis der Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum (im Hinblick auf die Freihandelsverträge mit den EG) vgl. auch Luzius Caflisch, La pratique suisse en matière de droit international public 1972, in SJIR XXIX (1973), 306 ff.

²⁷⁸ Bis heute sind zwei solche Abstimmungen durchgeführt worden: Jene zum BB betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund vom 5. März 1920 AS 36, 651) sowie diejenige über das Freihandelsabkommen mit den EG (vgl. vorn Anm. 273).

²⁷⁹ Eine mittelbare Einwirkung würde die Annahme der vorn in Anm. 276 erwähnten, von der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat veranlaßten Verfassungsinitiative für den Ausbau des Staatsvertragsreferendums bedeuten. Nach dieser Vorlage müßten alle bestehenden befristeten Staatsverträge in einer Übergangsphase dem fakultativen Referendum unterstellt werden.